

Waldschutz-Abrechnungen

1 Grundsätze

- Waldschutzmassnahmen werden immer separat von allen anderen Förderkategorien abgerechnet.
- Forstschutzmassnahmen werden in der Regel als Sammelabrechnung abgerechnet.
- Massnahmen im Staatswald (SFB) sind als separate Sammelabrechnung einzureichen.
- Die Abrechnungen sind nach Jahr zu trennen. Massgebend für die Abgrenzung ist der Zeitpunkt der Ausführung der Massnahme.
- Die Abteilungsleitenden der WA können pro Einzelfall Beiträge bis Fr. 100'000.- für Waldschutzmassnahmen anordnen. Die Abteilungsleitung AFR kann pro Einzelfall Beiträge bis Fr. 200'000.- bewilligen.
- Die Beiträge werden an die Waldeigentümer, an die Trägerschaft oder direkt an den mit der Ausführung der Forstschutzmassnahmen beauftragten Dritten ausbezahlt.
- Bei Ausnahmefällen ist der/die Produktverantwortliche Waldschutz der Waldabteilung vor der Ausführung beizuziehen.

2 Abrechnungsunterlagen

Die Forstschutzfälle werden in der Regel via WIS BE eingereicht und abgerechnet.

In Ausnahmefällen (Massnahmen zur Verhütung von Waldschäden und Behebung von Waldschäden, z.B. Fall e sowie Abrechnungen nach Aufwand) wird ein Beitragsgesuch an die WA in Papierform erstellt. Der Förster reicht folgende Unterlagen bei der WA ein:

- Unterschriebenes Formular «Beitragsgesuch / Waldschadenabrechnung», samt gültigem Einzahlungsschein oder
- Herleitung Holzmenge
- Herleitung Beiträge
- Gegebenenfalls Kopie schriftliche Anordnung / Verfügung
- Gegebenenfalls Plan

Bei Abrechnungen nach Aufwand müssen die Originalbelege, samt Zahlungsbestätigung eingereicht werden.

Die Waldabteilungen kontrollieren und erfassen die Abrechnungen im ProSam und reichen die Sammelabrechnungen zu den vorgegebenen Terminen ein. Es werden folgende, durch den Abteilungsleitenden unterschriebenen, Unterlagen per E-Mail an die AFR und GS-FD geschickt:

- Zusammenzug Waldschadenabrechnung
- Borderaux

Die AFR kann bei Bedarf die Abrechnungsunterlagen von einzelnen Abrechnungen bei den WA einfordern.

2.1 Aufbewahrungspflicht

Die Waldabteilung ist verpflichtet, die Belege und die Unterlagen der Einzelabrechnungen (z.B. Vorkalkulationen, Verfügungen, Arbeitszeitkontrollen, Pauschalansätze, Rapporte, Rechnungen, Quittungen, Holzlisten) bis fünf Jahre nach der Schlussabrechnung aufzubewahren.

2.2 Massgebende Schadholzmenge

Die massgebende Schadholzmenge wird in der Regel mit dem Brusthöhendurchmesser und unter Verwendung des ortsüblichen Tarifs im Stehendmass aufgenommen. Von den berechneten Tariffestmetern werden zudem 12% Rinde- und Ernteverlust abgezogen. Abrechnungen nach Liegendmass und Poltermessung sind möglich.